

Verkündet am 24. Juni 1954
Fieser, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Ministerialrats z.Wv. Rechtsanwalt Dr. R [REDACTED], C [REDACTED]
[REDACTED], F [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen, vertreten durch den Niedersäch-
sischen Kultusminister, Hannover, Am Schiffgraben 7-9,

Beklagten und Revisionsbeklag-
ten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof.Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 24. Juni 1954 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger und der Bundes-
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der
6. Zivilkammer des Landgerichts in Hannover vom
3. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger war bis zum 8. Mai 1945 Ministerialrat im Reichskirchenministerium. Im Jahre 1946 nahm er seinen Wohnsitz in Niedersachsen. Nach §§ 1 Abs 1 Ziff 1 a, 37 Abs 2 des Gesetzes zu Art 131 GrundG erhält er von der Bundesrepublik durch den Oberfinanzpräsidenten in Hannover ein Übergangsgehalt von monatlich 450 DM.

Der Kläger hat gegen das Land Niedersachsen Klage erhoben mit dem Antrag, dieses zur Zahlung von 300 DM zu verurteilen. Er hat vorgetragen, daß er zu dem in § 1 Abs 1 c des Niedersächsischen Gesetzes zu Art 131 GrundG vom 24. Dezember 1951 (NdsGVBl S 233) aufgeführten Personenkreis gehöre und deshalb von dem beklagten Land nach Maßgabe dieses Gesetzes Versorgungsbezüge verlangen könne, da die für Niedersachsen ergangenen Rechtsvorschriften für ihn günstiger seien. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem ihm zur Zeit bezahlten Übergangsgehalt und dem ihm nach den Bestimmungen des beklagten Landes zustehenden Übergangsgehalt betrage 310 DM. Hiervon werde für Februar 1952 ein Teilbetrag von 300 DM beansprucht.

Das beklagte Land hat die Abweisung der Klage beantragt und hat vorgebracht, der Kläger falle nicht unter den von dem Niedersächsischen Gesetz vom 24. Dezember 1951 erfaßten Personenkreis. Die Aufgaben des Reichskirchenministeriums seien nicht von dem beklagten Land übernommen worden, die Dienststelle des Klägers habe in Berlin gelegen. Der Kläger müsse auch noch dartun, daß er von 1937 bis 1945 ordnungsgemäß vom Regierungsrat zum Ministerialrat befördert worden sei.

- 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger mit Einwilligung des Landes Sprungrevision eingelegt. Er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Verurteilung des Landes entsprechend dem Klageantrag. Das beklagte Land beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 1 Abs 1 Ziff 1 a des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG erstreckt sich dieses Gesetz unter anderem auf die Beamten, die am 8. Mai 1945 in einem Dienstverhältnis bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Bundesgebiets standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind. An diese Regelung schließt sich an die des § 1 Abs 1 c des Niedersächsischen Gesetzes zu Art 131 GrundG vom 24. Dezember 1951, wonach die Vorschriften dieses Gesetzes auf die Beamten Anwendung finden, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst bei einer Dienststelle der früheren Reichsverwaltungen standen, soweit die Aufgaben dieser Dienststellen von dem Land Niedersachsen endgültig übernommen worden sind.

Das Landgericht vertritt die Auffassung, daß das Reichskirchenministerium ebenso wie alle Reichsministerien zu den ersatzlos in Fortfall gekommenen Dienststellen im Sinn des § 1 Abs 1 Ziff 1 a des Bundesgesetzes zu Art 131 GrundG gehört und daß deshalb dem



Kläger Ansprüche nur gegen den Bund, nicht gegen das Land zustünden.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet. Wenn die Revision meint, das Bundesgesetz und das Niedersächsische Landesgesetz stimmen insoweit nicht überein, als das Bundesgesetz alle Beamten der fortgefallenen Dienststellen erfasse, das Niedersächsische Gesetz aber nur Reichsbeamte betreffe, soweit die Aufgaben der weggefallenen Dienststellen des Reiches von dem Land Niedersachsen übernommen worden sind, so entspricht das nicht dem Wortlaut des Bundesgesetzes, wonach gerade diese Beamten nicht zu dem von dem Bund zu versorgenden Personenkreis gehören sollen. Das Niedersächsische Gesetz ist insoweit auf das Bundesgesetz abgestimmt worden. Wer also von dem Bund Versorgungsbezüge verlangen kann, kann nicht auch noch das Land in Anspruch nehmen, und umgekehrt. Nur so kann auch der § 1 Abs 1 c des Nds Gesetzes zu Art 131 GrundG aufgefaßt werden. Wenn deshalb in der Ausführungsbestimmung hierzu vom 4. November 1952 (NdsABl S 583) ein Aufgabenübergang nur dann als vorliegend angesehen wird, soweit Aufgaben von im Bereich des Landes Niedersachsen belegenen Dienststellen früherer Reichsverwaltungen ganz oder überwiegend übernommen worden sind, so entspricht das auch dem Sinn und der Absicht des Niedersächsischen Gesetzgebers. Das ergibt sich auch aus § 23 des Nds Gesetzes zu Art 131 GrundG, wonach dessen §§ 10 - 18 auch auf die im Kapitel I des Bundesgesetzes bezeichneten Personen Anwendung finden sollen. Das bedeutet aber, daß im übrigen das Nds Gesetz auf diese Personen nicht angewendet werden kann.

Der Kläger bezieht unstreitig Übergangsgehalt von der Bundesrepublik. Er ist auch selbst der Auffassung, daß er darauf einen Anspruch hat, weil er unter den Personenkreis des § 1 Abs 1 Ziff a des Bundesgesetzes fällt. Das entspricht auch der Rechtslage, da die Niedersächsische Landesregierung, auch soweit sie gewisse Aufgaben des früheren Reichskirchenministeriums für ihren Bezirk etwa übernommen hat, nicht wie das Reichskirchenministerium Zentralinstanz für das gesamte Reichs- oder Bundesgebiet geworden ist und es insoweit an der Weiterführung der dem Reichskirchenministerium eigenen zentralen Reichsaufgabe fehlt (so für die Reichsministerien im allgemeinen auch Anders, Gesetz zu Art 131 GrundG 3. Aufl Anm 7 zu § 1; Ambrosius-Löns-Rengier, Gesetz zu Art 131 GrundG Anm 12 b zu § 1 und Werder-Oertmann-Otto, Gesetz zu Art 131 GrundG Anm 9 zu § 1).

Ist somit die Haftung der Bundesrepublik zu bejahen, so entfällt nach dem Ausgeführten schon deshalb eine Haftung des beklagten Landes. Der Hinweis des Klägers auf die Rechtsprechung des Senats über die Funktionsnachfolge (BGHZ 8, 169 [181]) geht schon deshalb fehl, weil den von dem Kläger darauf gezogenen Folgerungen die gegenteilige gesetzliche Regelung durch die Bundesrepublik und das Land entgegensteht.

Die Revision war daher als unbegründet zurückzuweisen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 ZPO.

Dr. Geiger Rietschel Dr. Weber

Dr. Kreft Dr. Hußla